



VORGEHEN BEI EINEM TODESFALL

Wichtige Telefonnummern:

Bestattungsamt Klingnau	056 269 21 00
Römisch-Katholisches Pfarramt Klingnau	056 245 22 00
Pfarreiseelsorger, Peter Zürn	079 584 16 02
Reformiertes Pfarramt Klingnau	056 245 13 20
Bauamt, Jean-Marc Wenger	079 319 21 78
Bestattungsinstitut Caminada, Aarau	062 824 25 84
Bestattungsinstitut Harfe AG, Baden	056 493 23 13
Bestattungsinstitut Anatana, Nussbaumen	056 222 00 03
Bestattungsinstitut Badener Bestattungen, Wettingen	056 222 53 53
Regionales Zivilstandsamt Leuggern	056 268 60 52
Bezirksgericht Zurzach Hauptstrasse 50 5330 Bad Zurzach	062 835 53 00
Krematorium Aarau	062 836 05 48
Krematorium Liebenfels Baden	056 222 49 21

Was tun bei einem Todesfall?

Nach dem Eintritt eines Todesfalls müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Vorgang sofort nach Todesfall:

- Angehörige**
Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.
(Dies wird nicht durch die Stadt Klingnau erledigt)
- Todesfall zu Hause:**
Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt, ist dieser abwesend den Notarzt (Telefon 177). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus. Bei Tod infolge eines Unfalls / Auffindung einer verstorbenen Person; Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).
- Todesfall im Spital oder Heim:**
Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.
- Arbeitgeber**
Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob Krankheits- oder



Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (=Pensionskasse).

☐ **Stadtkanzlei**

Unverzögliche Meldung des Todesfalles durch den überlebenden Ehegatten oder andernfalls durch einen nahen Angehörigen an die Stadtkanzlei des zivilrechtlichen Wohnortes. Todesfälle an Wochentagen müssen am gleichen Tag, spätestens jedoch am darauf folgenden Tag dem Bestattungsamt gemeldet werden. An verlängerten Wochenenden, Feiertagen jeweils am ersten darauf folgenden Arbeitstag. Während den Weihnachtsferien der Stadtverwaltung wird eine Pikettnummer auf klingnau.ch publiziert.

Die Stadtkanzlei Klingnau organisiert das Einsargen und bietet auf Wunsch und mit Rücksprache der Angehörigen dafür ein Bestattungsunternehmen auf.

Die Stadtkanzlei vereinbart mit den Angehörigen einen Termin um die Bestattung zu besprechen. Zu Besprechungen mit der Stadtkanzlei sind mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (wenn Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein
- Im Haus deponiertes Testament

Mit der zuständigen Person des Bestattungsamtes werden anschliessend folgende Fragen besprochen:

- Kremation oder Erdbestattung
- Zeitpunkt und Ort der Abdankung
- Aufbahrung im Krematorium erwünscht
- Einzel- oder Gemeinschaftsgrab
- Überführung ab Todesort
- Transport zum Friedhof
- Grabunterhalt
- Bestattungsanzeige im Anschlagkasten

Im Anschluss zu erledigen:

☐ **Pfarramt**

Der Termin für die Abdankung und Beerdigung ist mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen. Nähere Einzelheiten, Fragen und Wünsche der Angehörigen sind im Trauergespräch mit der/dem Seelsorgerin/Seelsorger zu besprechen.

Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen Stadtkanzlei Klingnau mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.

In der Regel finden Abdankungen und Beisetzungen von Dienstag bis Freitag ab 14.00 Uhr statt, wobei die Beisetzung im Anschluss an die Abdankung stattfindet.

☐ **Todesanzeigen**

Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und an Verwandte / Bekannte / Vereine / Versicherungen / Banken / Willensvollstrecker / Wohnungsvermieter senden



- Leidmahl**
Gewünschtes Restaurant reservieren, wird durch die Angehörigen erledigt.
- Blumen**
Die Angehörigen bestellen ein Blumenkranz bei Blumengeschäft.
- Militär Zivilschutz**
Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt auch für Zivilschutzpflichtige).
- Vermieter**
Todesfall an den Vermieter melden und Wohnung kündigen

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung:

- Testament und Erbverträge**
Testamente und Erbverträge (auch wenn Sie als ungültig erachtet werden) sind dem Bezirksgericht einzureichen. Die Adresse finden Sie auf der ersten Seite.
- Erbausschlagung**
Erben müssen sich bei Interesse an einer Erbausschlagung schnellstmöglich beim Bezirksgericht über die Fristen und notwendigen Formalitäten erkundigen.
- SVA - Zweigstelle Klingnau**
Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente) sollte diese möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA – Zweigstelle Klingnau.
Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.
- Versicherungen**
Private Unfall- und Lebensversicherer müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes zu überprüfen:
 - Police beschaffen
 - welche Leistungen sind versichert
 - welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können
 - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todescheines (erhältlich beim Zivilstandsamt Leuggern) oder des Familienbüchleins notwendig.

Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:

- Überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind
- Allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen.
- Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.



Bank und Postcheckamt

Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen.

- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Kontos, Namensaktien usw. verlangt werden
- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen.
- Saldobestätigung per Todestag verlangen
- Daueraufträge sistieren

Auskunft über die Möglichkeit für sofortige Abhebung zur Deckung mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.

Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen erhältlich).

Das Friedhof- und Bestattungsreglement kann auf unserer Homepage bezogen werden oder direkt über die Stadtkanzlei Klingnau verlangt werden.

STADTKANZLEI KLINGNAU

11.05.2020